

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01.07.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 12.01.2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 1 wird beim dritten Ausschuss in der Überschrift das Wort „Zukunft“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
2. Der § 6 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.
3. Der § 7 Absatz 1 wird um folgende Ziffer 6 ergänzt:
6. Die Bürgermeisterin entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) nach Beratung im Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung.

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Der Artikel 1, Ziffern 1 und 2 dieser Satzung treten mit Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Der Artikel 1, Ziffer 3 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Crivitz, den 18.09.2019



Brusch-Gamm
Bürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 13.09.2019 mit, dass sie die Änderungssatzung angezeigt zur Kenntnis genommen hat.

Hiermit wird die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Stadt: 23.09.2019